

PUBLIKATION

STAND: APRIL 2017

BFH KIPPT SANIERUNGSERLASS

Der Große Senat des BFH hat mit der Anfang Februar 2017 veröffentlichten Entscheidung vom 28. November 2016 den sog. Sanierungserlass des BMF verworfen.

Der Sanierungserlass eröffnete den Finanzämtern die Möglichkeit, Unternehmen in der Krise dadurch zu unterstützen, dass beim Verzicht von Gläubigern auf Fremdkapital zum Zweck der Sanierung der durch den Verzicht ausgelöste Buchgewinn nicht besteuert wurde. Die Voraussetzungen einer solchen Billigkeitsmaßnahme waren in der Regel bei Vorhandensein eines Sanierungsplans erfüllt; das Vorliegen von persönlichen oder sachlichen Billigkeitsgründen wurde nicht weiter geprüft. Im Laufe der vergangenen Jahre wurde etlichen insolvenzgefährdeten Unternehmen im Zusammenhang mit einer Sanierung die Einkommen- oder Körperschaftsteuererlassen; der Erlass wurde regelmäßig durch verbindliche Auskünfte abgesichert.

Der Große Senat des BFH sieht im Sanierungserlass einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Forderungserlasse im Rahmen einer Sanierung führen nach Ansicht des Senats zu einer Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und begründen damit eine Steuerpflicht der daraus resultierenden Vermögenszuflüsse. Die Finanzbehörden sind daher grundsätzlich verpflichtet, die entstandene Steuer festzusetzen und zu erheben. Es besteht keine im Belieben der Finanzverwaltung stehende Möglichkeit, auf diese Steuern zu verzichten, auch nicht auf Grundlage eines BMF-Schreibens. Eine solche generelle Möglichkeit des Verzichts ist jedoch durch den Sanierungserlass aus dem Jahr 2003 geschaffen worden. Solch eine abstrakte, vorwiegend aus wirtschafts- und arbeitspolitischen Gründen getroffene Regelung kann aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes nur der Gesetzgeber treffen. Dieser hat sich jedoch mit der Abschaffung des § 3 Nr. 66 EStG ab dem Jahre 1998 ausdrücklich für eine Steuerpflicht von Sanierungsgewinnen entschieden, so der BFH.

Steuervergünstigungen auf Grundlage der Billigkeitsregelungen in §§ 163, 227 AO bleiben in Einzelfällen zwar ausdrücklich zulässig. Der generelle Steuerverzicht aufgrund des Sanierungserlasses oder einer Verwaltungsanweisung ohne Prüfung von sachlichen und persönlichen Billigkeitsgründen im konkreten Fall ist indes unzulässig.

Aus Gründen des Vertrauenschutzes müssen Unternehmen, denen Steuervergünstigungen auf Grundlage des Sanierungserlasses gewährt wurden, seitens der deutschen Finanzverwaltung keine Nachteile durch die Entscheidung des BFH befürchten, insbesondere dann nicht, wenn verbindliche Auskünfte gewährt wurden. Hinsichtlich abgeschlossener Vorgänge ist somit Entwarnung zu geben.

Ungeklärt bleibt indes die in der Literatur viel diskutierte Frage, ob aufgrund des Sanierungserlasses gewährte Steuervergünstigungen europäische Beihilfen darstellen und so eine Rückzahlung der gewährten Vorteile weiterhin droht. Der BFH lässt diese Frage in seinem Urteil – aufgrund mangelnder Entscheidungsrelevanz – bewusst offen.

Für die Zukunft muss die Frage nach einer Sanierungsregelung ohnehin geklärt werden: Der Gesetzgeber ist – wie auch der BFH in seinem Urteil ausführt – gefordert: Er muss diese politische Frage schnellstmöglich durch ein Gesetz im Interesse der Unternehmen klären. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich die bisherigen Regelungen im Sanierungserlass erfolgreich bewährt haben. Erste Ansätze in diese Richtung gibt es bereits: So hat als Reaktion auf das Urteil des BFH der Bundesrat im Zuge seiner Stellungnahme (BR-Drs. 59/17 (B)) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Lizenzschanke einen Vorschlag zur Normierung einer Sanierungsregelung unterbreitet.

BEI RÜCKFRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN: